

## 3481/AB XXI.GP

---

**Eingelangt am: 25.04.2002**

BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Rudolf Edlinger und Kollegen vom 28. Februar 2002, Nr. 3553/J, betreffend Informationspflichten in der ÖIAG, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich festhalten, dass sich die vorliegende schriftliche parlamentarische Anfrage nach ihrer Textierung teilweise auf Organbeschlüsse der Austria Tabak AG bezieht, dem Sinne nach aber offenbar die ÖIAG betrifft, wobei es sich allerdings auch bezüglich der ÖIAG überwiegend um interne Angelegenheiten der ÖIAG-Organen handelt, welche keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung und insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten betreffen und daher von dem im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst sind. Vom Bundesministerium für Finanzen werden ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der ÖIAG in der Hauptversammlung der ÖIAG wahrgenommen.

Im Hinblick darauf kann ich mich zu den Fragen nur im Einverständnis mit der ÖIAG aufgrund einer von der Gesellschaft dem Bundesministerium für Finanzen erteilten Information äußern und nehme (da diese Fragen auch in den Medien erörtert wurden), wie folgt Stellung:

### Zu 1. bis 11.:

Von der ÖIAG wird vorerst darauf hingewiesen, dass Herr Professor Jabornegg für die Ausarbeitung seines Gutachtens offensichtlich nicht alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, sodass seine Schlussfolgerungen zwar dem Aktiengesetz entsprechend allgemein richtig sind, seine konkreten Feststellungen - insbesondere bezüglich mangelnde Information des ÖIAG-Aufsichtsrates und dessen angeblichen rechtswidrigen Verhaltens - jedoch als absolut unzutreffend angesehen werden.

Der Aufsichtsrat der ÖIAG wurde (nach telefonischer Vorankündigung) am Vormittag des 20. Juni 2001 mittels Telefax zu einer außerordentlichen ÖIAG-Aufsichtsratssitzung für den 21. Juni 2001, 22.00 Uhr eingeladen. Bei dieser Aufsichtsratssitzung sollte der Verkauf der 41,1 % Anteile der ÖIAG an der Austria Tabak AG abschließend behandelt und genehmigt werden. Sowohl in der Satzung der ÖIAG als auch in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist zwar grundsätzlich eine Frist von 14 Tagen für die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen vorgesehen, gleichzeitig ist dem Vorsitzenden aber die Möglichkeit eingeräumt, diese Frist in dringenden Fällen zu verkürzen.

Die Dringlichkeit der Aufsichtsratssitzung vom 21. Juni 2001 ergab sich vor allem daraus, dass an diesem Verkaufsverfahren sowohl als Verkaufsobjekt, als auch auf Bieterseite börsennotierte Unternehmungen teilnahmen, sodass jede Verzögerung und jede vorzeitige Information der Öffentlichkeit Einfluss auf die jeweiligen Aktienkurse gehabt hätte.

Bereits in der am 25. Mai 2001 abgehaltenen Aufsichtsratssitzung wurde vom Vorstand der ÖIAG auf die damals für 22. Juni 2001 angestrebte Beschlussfassung im Aufsichtsrat der ÖIAG hingewiesen, sodass dieser Behandlungsgegenstand für die Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich nicht überraschend war. Außerdem fand am 22. Juni 2002, 09.00 Uhr, eine schon zu Jahresbeginn 2001 anberaumte turnusmäßige Aufsichtsratssitzung statt. Da die meisten Aufsichtsratsmitglieder nicht in Wien ansässig sind, sondern von auswärts zu den Sitzungen anreisen, konnte der Vorstand der ÖIAG davon ausgehen, dass die Aufsichtsratsmitglieder auch am Abend vor der turnusmäßigen Aufsichtsratssitzung, also am 21. Juni 2001, bereits in beschlussfähiger Anzahl in Wien anwesend waren und für eine Aufsichtsratssitzung zur Verfügung stehen konnten. Dies wurde vor der Einberufung der Sitzung auch telefonisch abgeklärt.

Außerdem wird von der ÖIAG darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat der ÖIAG seit Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der Austria Tabak AG an die ÖIAG - teilweise durch die beiden Vorstandsmitglieder der Austria Tabak AG persönlich - laufend über die Entwicklung der Austria Tabak AG informiert worden war. Die Austria Tabak AG war außerdem im Privatisierungsauftrag der Bundesregierung vom 29. Februar 2000, der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Mai 2000 erteilt wurde, als vollständig zu privatisierendes Unternehmen angeführt. Bereits im September 2000 erfolgte erstmals eine Information über die beabsichtigte Privatisierung der restlichen ÖIAG-Anteile; weitere detaillierte Informationen erfolgten in den Aufsichtsratssitzungen vom November 2000, März 2001 und Mai 2001, wobei auch über den jeweiligen Stand des Privatisierungsverfahrens berichtet wurde.

In der am 21. Juni 2001 abgehaltenen außerordentlichen Aufsichtsratssitzung wurde daher nur mehr über den Bestbieter und den Kaufpreis berichtet. Die Entgegennahme dieser wenigen Informationen war nach Ansicht der ÖIAG dem Aufsichtsrat durchaus möglich und zumutbar. Außerdem standen zur Beantwortung von Fragen in der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung die Mitarbeiter der Investmentbank sowie der Rechtsanwalt als Berater der ÖIAG bei dieser Transaktion für Detailauskünfte zur Verfügung.

Nach Mitteilung der ÖIAG beschränkten sich die Informationen, welche für die Entscheidung des Aufsichtsrates erforderlich waren, im Wesentlichen auf die Höhe des Kaufpreises, die Tatsache, dass der Zuschlag dem Bestbieter Gallaher erteilt werden sollte sowie auf einige Informationen über die Gallaher Group.

In der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung sprachen sich die von der Bundesarbeitskammer nominierten Aufsichtsratsmitglieder gegen eine vollständige Privatisierung bzw. vor allem gegen einen Verkauf an einen ausländischen Bieter aus, ohne den auf dem ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl. I, Nr. 24/2000, beruhenden Privatisierungsauftrag der Bundesregierung zu berücksichtigen.

Schließlich wird von der ÖIAG darauf verwiesen, dass alle Aufsichtsratsmitglieder der ÖIAG über den selben Informationsstand verfügten und dass eine sorgfältige Entscheidung trotz der kurzen Einberufungsfrist im Hinblick auf die bereits früher gegebenen ausführlichen Informationen sowie auf die in der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 21. Juni 2001 bestehenden zusätzlichen Auskunftsmöglichkeiten ohne weiteres möglich war. Wie die Entwicklung nach der zustimmenden Entscheidung des Aufsichtsrates vom 21. Juni 2001

gezeigt hat, wurde die Abgabe der restlichen 41,1 % Anteile der ÖIAG an der Austria Tabak AG unter den gegebenen Umständen sowohl im betroffenen Unternehmen als auch an der Wiener Börse zustimmend aufgenommen und als wirtschaftlich beste Lösung akzeptiert.